



Klausur

„Grundzüge des Patent- und Urheberrechts“

Dieses Dokument dient ausschließlich dazu, typische Aufgaben zu veranschaulichen. Daher können Umfang und Bepunktung in der kommenden Klausur variieren. Die tatsächliche Klausur kann durchaus umfangreicher sein.

.....
Name, Vorname

Punkte:

.....
Matrikel-Nr.

Note:

.....
Studiengang / Semesterzahl

Allgemeine Hinweise:

- Als Hilfsmittel sind lediglich unkommentierte Gesetzestexte zugelassen.
- Die **Antworten sind jeweils zu begründen**. Soweit möglich sind **einschlägige bzw. nicht einschlägige gesetzliche Bestimmungen anzugeben**.
- Wichtig: Unleserliche Antworten können nicht bewertet werden!
- Bitte lassen Sie 5 cm Rand.

Die Begründung und die Angabe von gesetzlichen Bestimmungen sind wesentlicher Bestandteil der Bewertung!

(Lösungsvorschläge in Stichpunkten; keine Musterlösung)		
Nr.	Frage	Punkte
1.	Was ist die Zweckübertragungslehre und wo ist sie geregelt? Erläutern Sie diese.	/10
	<ul style="list-style-type: none"> - <i>geregelt in §31 Abs. 5 UrhG ("Im-Zweifel-Regel") (3P)</i> - <i>im Zweifel räumt ein Rechtsinhaber nur in dem Umfang Nutzungsrechte ein, den der Vertragszweck unbedingt erfordert (3P)</i> - <i>so sind bspw. nur diejenigen Nutzungsrechte stillschweigend eingeräumt, die für das Erreichen des Vertragszwecks unerlässlich sind (2P)</i> - <i>das Urheberrecht bleibt also tendenziell so weit wie möglich beim Urheber zurück (2P)</i> 	
2.	Wie können Urheberrechte übergehen?	/10
	<p>Blogger B ist Geschichtschreiber. Er veröffentlicht wöchentlich in seinem Blog ein Kapitel seines selbstgeschriebenen Kriminalromans. Nachdem er alle Kapitel online gestellt hat, bekundet der Fan F Interesse an dem Werk. B freut sich darüber und erklärt, er wolle auf sein Urheberrecht verzichten und dieses dem F übertragen.</p> <p>a) Kann B auf sein Urheberrecht verzichten und dieses auf F übertragen?</p> <p>b) Welche Möglichkeiten hat B sonst, den F an seinem Werk zu beteiligen?</p>	<p>5</p> <p>5</p>
	<p>a) – <i>das UrheberR ist unübertragbar, §29 I UrhG (1P)</i> – <i>Aus § 29 I UrhG folgert die h.M. die Unverzichtbarkeit auf das Urheberrecht (2P), d.h. selbst wenn B sich dahingehend äußert, dass er darauf verzichten wolle, führt dies nicht zum Verlust des Urheberrechts (2P)</i></p> <p>b) – <i>gem. § 29 II UrhG (1P) kann B dem F Nutzungsrechte (1P) einräumen, §§ 31 ff. UrhG (1P), schuldrechtliche Einwilligungen und Vereinbarungen zu Verwertungsrechten treffen (1P) sowie die in §39 geregelten Rechtsgeschäfte über Urheberpersönlichkeitsrechte abschließen (1P)</i></p>	
3.	Was ist der Erschöpfungsgrundsatz im Urheberrecht? Gilt dieser auch im Patentrecht?	/8

	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Der Erschöpfungsgrundsatz ist in § 17 Abs. 2 UrhG geregelt (1 P) und bezieht sich auf das ausschließliche Verbreitungsrecht des Urhebers aus § 17 Abs. 1 UrhG (1 P)</i> - <i>Er besagt, dass das Verbreitungsrecht des Urhebers erlischt, wenn das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes mit Zustimmung des Berechtigten im Wege der Veräußerung in den Verkehr gebracht wurde (3 P)</i> - <i>Obwohl eine ausdrückliche Regelung im PatG fehlt (1 P), findet der Erschöpfungsgrundsatz auch im Patentrecht Anwendung (2 P)</i> 	
4.	Nennen Sie die Ihnen bekannten „sonstigen“ Rechte i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB an immateriellen Gütern.	/9
	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Allg. Persönlichkeitsrecht (2), Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG (1)</i> - <i>Recht am eigenen Bild (2), §§ 22, 23 KUG (1)</i> - <i>Namensschutz (2), § 12 BGB (1)</i> 	
5.	Welche Schutzdauer gilt für Patente?	/3
	<ul style="list-style-type: none"> - <i>20 Jahre (1 P), welche mit dem Tag beginnen, welcher auf die Anmeldung der Erfindung folgt (1 P)</i> - <i>§ 16 Abs. 1 S. 1 PatG (1 P)</i> 	
6.	Was ist ein Werk im Sinne des Urheberrechts? Erläutern Sie die einzelnen Voraussetzungen.	/5
	<ul style="list-style-type: none"> - Werk: nach § 2 Abs. 2 UrhG (1P) nur persönliche geistige Schöpfung (1P) - persönlich: das Werk muss von einem Menschen geschaffen worden sein – kein Schutz maschineller Erzeugnisse (1P) - geistig: der Schöpfung muss eine geistig anregende Wirkung zukommen – rein handwerkliche Arbeiten werden nicht geschützt (1P) - individuell: Persönlichkeit des Schöpfers muss im Werk zum Ausdruck kommen – allerdings grundsätzlich auch Schutz bei nur geringster Individualität („kleine Münze“) (1P) 	